

Merkblatt für den Holzhandel

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie wichtige Informationen zum Umgang mit artgeschützten Hölzern.

Seit Inkrafttreten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) im Jahr 1976 bzw. seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (9. Dez. 1996) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2019/2117 vom 29.11.2019 (Abl. EG Nr. L320 S. 13-114) fallen auch in Deutschland eine ganze Reihe von Hölzern unter den Artenschutz. Dabei unterliegen diese Hölzer – je nach Grad ihrer Gefährdung – verschiedenen Schutzstufen. Relevant ist dabei insbesondere die Einstufung nach Anhang A bzw. Anhang B der EG-Verordnung.

Soweit Sie mit artgeschützten Hölzern bzw. mit aus diesen Hölzern hergestellten Produkten Handel treiben, sind bestimmte Regeln einzuhalten. Im Folgenden werden diese Regeln für Hölzer des Anhangs A und B der EG-Verordnung jeweils auf einer Seite kurz zusammengefasst.

In der Anlage zu diesem Merkblatt finden Sie ferner eine Tabelle, in der die artgeschützten Hölzer mit ihrem jeweiligen Schutzstatus aufgeführt sind. Anhand dieser Tabelle können Sie erkennen, welche Regeln im Rahmen Ihrer gewerblichen Tätigkeit zu beachten sind.

Wichtig: Bitte verwenden Sie bei der Buchführung und der Beantragung von Bescheinigungen durchgängig entweder Gewichtsangaben oder Raummaße.

Ihre Ansprechpartner in Hessen für alle Belange des Artenschutzes beim Holzhandel sind:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 51.1
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Telefon: 06151/12-5761
Telefax: 06151/12-6547

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 53.2
Georg-Friedrich-Händel-Str. 3
35578 Wetzlar

Telefon: 0641/303-5550
Telefax: 0641/303-5505

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 27.2
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Telefon: 0561/106-4613
Telefax: 0561/106-1691

Die Adresse des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) lautet:

Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn

Telefon: 0228 / 8491-1311
Telefax: 0228 / 8491-1319
E-Mail: citesMA@bfn.de

Regelungen für Hölzer des Anhangs A

Gewerbsmäßiger Handel allgemein

- Führen eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches gemäß § 6 Bundesartenschutzverordnung bei Entnahme aus der Natur (sog. Wildentnahme).
- Die Buchführung entfällt nur bei künstlich vermehrten Exemplaren (= Holz, das von Baumplantagen in Monokultur stammt).

Import

Bei Einfuhr von Holz in die EU: Beantragen der Einfuhrgenehmigung beim Bundesamt für Naturschutz (BfN); hierzu CITES-Exportdokumente des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes in Kopie beim BfN vorlegen.

Vermarktung (Verkauf/Erwerb) innerhalb der EU

- Vermarktung innerhalb der EU für aus der Natur entnommene Exemplare:
 - EG-Bescheinigung (Vermarktungsbescheinigung) bei der zuständigen Artenschutzbehörde (in Hessen die Regierungspräsidien) beantragen, hierzu Einfuhrgenehmigung des BfN bzw. des jeweiligen EU-Mitgliedstaates vorlegen.
 - beim Verkauf diese EG-Bescheinigung an den Kunden weitergeben.

ACHTUNG:

Wird Holz weiterverarbeitet (z.B. zu Schnittholz, Furnier, Möbel etc.) ist für jeden Posten dieses Produktes, das an einen Kunden verkauft werden soll, eine EG-Bescheinigung zu beantragen.

- Vermarktung innerhalb der EU für künstlich vermehrte Exemplare:
 - Keine besondere Vermarktungsbescheinigung erforderlich.
 - Beim Verkauf Kopie der Einfuhrgenehmigung an den Kunden weitergeben, hilfsweise die Nummer der (ursprünglichen) Einfuhrgenehmigung auf Lieferschein/ Rechnung als Nachweis der legalen Herkunft für den Kunden vermerken.
- Beim Einkauf von Holz aus Wildentnahme: EG-Bescheinigung des Verkäufers als Nachweis der legalen Herkunft der Ware im Original aushändigen lassen.
- Bei künstlichen vermehrten Exemplaren Einfuhrgenehmigung (auch Kopie) des Verkäufers geben lassen oder Nummer der Einfuhrgenehmigung des BfN bzw. des jeweiligen EU-Mitgliedstaates auf Lieferschein / Rechnung beachten.

Export

- (Wieder-)Ausfuhr aus der EU von aus der Natur entnommenen oder künstlich vermehrten Exemplaren:
 - Ausfuhrgenehmigung bzw. Wiederausfuhrbescheinigung beim BfN beantragen, hierzu Einfuhrgenehmigung vorlegen oder ggf. eine Vorlagebescheinigung bei der zuständigen Artenschutzbehörde beantragen.
Eine Vorlagebescheinigung ist dann erforderlich, wenn die Beschreibung des zu exportierenden Exemplars nicht mehr den Angaben der ursprünglichen Einfuhrgenehmigung entspricht.
 - Weitergabe der Ausfuhrgenehmigung / Wiederausfuhrbescheinigung an den Kunden

Regelungen für Hölzer des Anhangs B

Gewerbsmäßiger Handel allgemein

- Führen eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches gem. § 6 Bundesartenschutzverordnung bei Entnahme aus der Natur (sog. Wildentnahme).
- Die Buchführung entfällt nur bei künstlich vermehrten Exemplaren (= Holz, das von Baumplantagen in Monokultur stammt).

Import

Bei Einfuhr von Holz in die EU: Beantragen der Einfuhrgenehmigung beim Bundesamt für Naturschutz (BfN); hierzu CITES-Exportdokumente des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes in Kopie beim BfN vorlegen.

Vermarktung (Verkauf/Erwerb) innerhalb der EU

- Vermarktung innerhalb der EU für aus der Natur entnommene oder künstlich vermehrte Exemplare:
 - Keine besondere Bescheinigung erforderlich
 - Beim Verkauf Kopie der Einfuhrgenehmigung weitergeben, hilfsweise die Nummer der (ursprünglichen) Einfuhrgenehmigung auf Lieferschein / Rechnung als Nachweis der legalen Herkunft für den Kunden vermerken.

ACHTUNG:

Wird Holz weiterverarbeitet (z.B. zu Schnittholz, Furnier, Möbeln etc.) sollte für jeden Posten dieses Produktes, das an einen Kunden verkauft werden soll, eine Kopie der ursprünglichen Einfuhrgenehmigung mitgegeben werden. Hilfsweise kann auf Lieferschein / Rechnung die Nummer der Einfuhrgenehmigung vermerkt werden. Diese ist dann entsprechend im Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu dokumentieren.

- Beim Einkauf von Holz: Einfuhrgenehmigung des Verkäufers (auch Kopie) geben lassen oder Nummer der Einfuhrgenehmigung des BfN bzw. des jeweiligen EU-Mitgliedstaates auf Lieferschein / Rechnung beachten.

Export

- (Wieder-)Ausfuhr aus der EU von aus der Natur entnommenen oder künstlich vermehrten Exemplaren:
 - Ausfuhrgenehmigung bzw. Wiederausfuhrbescheinigung beim BfN beantragen, hierzu Einfuhrgenehmigung vorlegen oder ggf. eine Vorlagebescheinigung bei der zuständigen Artenschutzbehörde beantragen. Eine Vorlagebescheinigung ist dann erforderlich, wenn die Beschreibung des zu exportierenden Exemplars nicht mehr den Angaben der ursprünglichen Einfuhrgenehmigung entspricht.
 - Weitergabe der Ausfuhrgenehmigung / Wiederausfuhrbescheinigung an den Kunden